

Jugendhilfeausschuss
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 22.11.2018

Drucksache Nr. 140/2018 öffentlich

Verfahren für die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen ab den Geschäftsjahren 2024 - 2028

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Das Jugendamt ist verpflichtet den Amtsgerichten alle 5 Jahre eine Mindestanzahl an geeigneten Personen für das Amt der Jugendschöffen mitzuteilen.

Nach unserer Satzung über das Jugendamt des Schwarzwald-Baar-Kreises ist der Jugendhilfeausschuss zuständig für „den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)“.

Zuletzt erfolgte in der Sitzung am 11.06.2018 für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 eine entsprechende Beschlussfassung.

Aktuell - wie aber auch schon in der Vergangenheit - gab es erhebliche Schwierigkeiten, mit der bisherigen Verfahrensweise die geforderte Mindestanzahl an Personen zusammen zu bekommen.

Deshalb ist ein neues Auswahlverfahren für die Aufstellung der Vorschlagsliste erforderlich. Damit wollte sich dieser Ausschuss gesondert beschäftigen, was durch diese Vorlage erfolgt.

Bisheriges Verfahren:

Nach Aufforderung durch die Gerichte, die auch die Mitteilung der Mindestzahl an insgesamt zu meldenden Personen enthält (es gibt keine Obergrenze), fordert die Verwaltung die im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen und Verbänden auf, entsprechend deren Sitzverteilung im Jugendhilfeausschuss, eigene Vorschläge zu machen und bis zu einer bestimmten Frist dem Jugendamt zu melden.

Die Gesamtliste an die Gerichte muss mindestens doppelt so viele Personen umfassen, als von den Gerichten bestimmt werden. Die Letztentscheidung liegt damit bei den Gerichten.

Mit diesem Verfahren konnten die Mindestbewerberzahlen aktuell, wie auch schon in der Vergangenheit, nicht erreicht werden. Nicht alle Fraktionen und Verbände konn-

ten genügend Vorschläge einreichen. Von der Verwaltung mussten deshalb kurzfristig noch andere geeignete Bewerber angesprochen werden, um die Meldevorgaben der Gerichte erfüllen zu können. Das dann noch zur Verfügung stehende Zeitfenster ist hierbei sehr eng.

Vorschlag der Verwaltung zum künftigen Verfahren:

Allgemeine Ziele bei der Auswahl der Bewerber für das Schöffenamtsamt:

1. Bewerberinnen und Bewerber müssen für das Amt geeignet sein. Sie sollten Erfahrungen in der Kinder- und Jugendziehung vorweisen können.
2. Die Vorschlagsliste sollte mindestens die Mindestbewerberzahlen enthalten, die von den Gerichten mitgeteilt werden (aktuell waren es insgesamt 24 Personen)
3. Männer und Frauen sind in gleicher Anzahl vorzuschlagen.
4. Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit haben, sich für das Ehrenamt zu bewerben. Das bedeutet die Einräumung der Möglichkeit eines Interessensbekundungsverfahrens.

Verfahren:

- Die Fraktionen und Verbände im Jugendhilfeausschuss werden weiterhin aufgefordert Bewerberinnen und Bewerber zu melden, allerdings ohne die Vorgabe einer konkreten Anzahl.
- Das Kreisjugendamt wird zeitgleich mit der eigenen Suche nach Bewerberinnen und Bewerbern aktiv (und nicht erst wenn feststeht, dass die Fraktionen und Verbände die geforderte Mindestzahl nicht melden können).
 - Bewerberinnen und Bewerber, die sich für das vergangene Geschäftsjahr beworben haben, werden erneut angefragt.
 - Kreisjugendamt geht auf die Kooperationspartner im Landkreis zu und wirbt bei deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das Ehrenamt. Diese sind in der Regel schon aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation grundsätzlich für das Amt des Jugendschöffen geeignet.
 - Über Zeitungsannoncen bzw. Veröffentlichungen in den Mitteilungsblättern der Städte und Gemeinden soll für das Amt der Jugendschöffen geworben werden. Eine Koppelung an das Verfahren bei der Suche nach Schöffen im Erwachsenenbereich wird angestrebt. Zusätzlich sollten die Möglichkeiten des Aufrufs auf der Homepage des Landkreises und ggf. in den sozialen Medien genutzt werden.
- Zur Überprüfung der Geeignetheit müssen die Interessenten ein spezielles Bewerbungsformular ausfüllen (das bundesweit Anwendung findet und auch schon in diesem Jahr eingesetzt wurde).
- Interessenten, die über das Kreisjugendamt gefunden werden, sollen das Bewerbungsformular persönlich abgeben. Ein kurzes Gespräch über Beweggründe für die Bewerbung, bisherige Erfahrungen in der Kinder- und Jugendziehung, etc. sollen eine verbesserte Einschätzung über die Geeignetheit ermöglichen.
- Weitere konkrete Überprüfungsschritte (bspw. bezüglich strafrechtlicher Ver-

fahren) bleiben wie bisher im Rahmen der Letztentscheidung den Gerichten vorbehalten.

- Über die endgültige Vorschlagsliste wird wie bisher in öffentlicher Sitzung entschieden, sofern sich keine Anhaltspunkte für eine nichtöffentliche Aussprache über einzelne Bewerber ergeben.
- Die bisherige Vorschlagsliste wird ergänzt um eine Spalte „Bemerkungen“. Hier kann bspw. kenntlich gemacht werden, über welchen Weg die Bewerbung eingegangen ist (Fraktion, Verband, Jugendamt).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich durch die beschriebene Vorgehensweise die Möglichkeiten bei der Suche nach geeigneten Jugendschöffen deutlich verbessern, dennoch aber die Anzahl der tatsächlichen Bewerbern in Grenzen hält und kein nennenswerter Verwaltungsmehraufwand entsteht.

Schön wäre es, wenn es künftig möglich wäre, den Gerichten Meldungen über der Mindestanzahl machen zu können. Der Bedeutung der Aufgabe würde dies sicherlich gerecht.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses verlieren durch die neue Vorgehensweise keine Kompetenzen, zumal sie weiterhin darüber beschließen müssen.

Das neue Verfahren kommt erstmals für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 zur Anwendung.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem neuen Verfahren zur Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen ab den Geschäftsjahren 2024 - 2028 zu.